

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschreib  
Tageblatt Riesa,  
Ferien Nr. 20,  
Postfach Nr. 22.

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzolamts Meißen befähigter bestimmter Blatt.

Postfach  
Dresden 1580,  
Stroßhof:  
Riesa Nr. 52.

Nr. 172.

Montag, 25. Juli 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2,14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsstörungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preis-erhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundchriftzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 39 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.  
Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Hagemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Ablehnung der Anträge auf einstweilige Verfügung.

### Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes.

Leipzig. (Zuspruch.) In der Streitsache zwischen dem Lande Preußen und dem Deutschen Reich verkündete heute mittag um 12.10 Uhr der Vorsitzende des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich als Entscheidung, daß die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgewiesen werden.

### Aus der Begründung der Entscheidung des Staatsgerichtshofes.

Leipzig. (Zuspruch.) Zur Begründung der Entscheidung des Staatsgerichtshofes führte der Vorsitzende u. a. aus: Daß der Staatsgerichtshof grundsätzlich für sich die Befugnis in Anspruch nimmt, im Laufe eines Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen, ist wiederholt ausgesprochen worden. An dieser Auffassung hält der Staatsgerichtshof fest. Ueber die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann der Staatsgerichtshof aber nur dann entscheiden, wenn und in soweit er für die Streitparteien, um die es sich bei dem Verfahren in der Hauptsache handelt, zuständig ist. Diese Frage der Zuständigkeit ist die Hauptsache ist von Amts wegen zu prüfen. Weiter wird festgestellt, daß die antragstellenden preussischen Staatsminister in den gegenwärtigen Streit, das Land Preußen zu vertreten, berechtigt sind. Allerdings seien sie ihres Amtes oder wenigstens ihrer Amtsfunktionen enthoben. Diese Enthebung aber sei erfolgt in Durchführung der Verordnung vom 20. Juli 1932, deren Rechtsgültigkeit im vorliegenden Verfahren zu klären sei.

Der Staatsgerichtshof habe, heißt es weiter, in seiner bisherigen Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß eine von ihm zu erlassende einstweilige Verfügung die endgültige Entscheidung nicht vorweg nehmen darf, da sie insbesondere nicht auf der Grundlage ergehen kann, daß der Staatsgerichtshof sich den Rechtsstandpunkt des einen oder des anderen Streitenden Teil zu eigen macht. Das Ziel einer solchen vorübergehenden Regelung sei, ein möglichst vereinfachtes, reibungsloses, die Belange beider Teile schonendes Verhältnis ihrer wechselseitigen Beziehungen bis zur Endentscheidung herbeizuführen. Angesichts dieses Zweckes einer einstweiligen Verfügung erscheint es nicht angelegentlich, die von Preußen begehrte Verfügung entsprechend dem in der mündlichen Verhandlung neu formulierten Antrage zu erlassen.

Prüft man diesen Antrag zunächst in seinen Einzelheiten, so könne kein Zweifel darüber bestehen, daß er darauf hinausläuft, die Regierungsgewalt in Preußen solle vorläufig zwischen den Reichskommissaren und den bisherigen Ministern geteilt werden. Die mündliche Verhandlung habe erst recht keine Zweifel darüber gelassen, daß eine Teilung der Regierungsgewalt zwischen dem Reichskommissar und den jetzt klagenden preussischen Ministern der Sinn des Antrages sei. Das gehe mit besonderer Klarheit aus der Ziffer III hervor, die die Vertretung Preußens im Reichsrat den jetzt klagenden Ministern belassen will. Sie strebe also an, die Gewalt des Reichskommissars wesentlich zu beschränken. Ebenso habe Ziffer IV des Antrages wohl den Sinn, daß Beamtenernennungen und -absetzungen nicht nur dem Reichskommissar entzogen, sondern auch den früheren Ministern belassen bleiben sollen.

Eine Prüfung der Frage, ob die begehrte Regelung geeignet sei, die von den Antragstellern beklagten Reibungen und Schwierigkeiten zu verringern, müsse ergeben, daß dieser Erfolg nicht zu erwarten ist, vielmehr eine solche Scheidung der Staatsgewalt im besonderen Maße geeignet sei, Verwirrung im Staatsleben herbeizuführen. Auch der Vertreter der Reichsregierung habe darauf hingewiesen, daß eine solche Aufteilung der Staatsgewalt nach Auffassung der Reichsregierung eine unerträgliche Lage herbeiführen würde. Der Staatsgerichtshof hat sich dann aber, wie auch in früheren Fällen, die Frage vorgelegt, ob er seinerseits irgend einen Weg erkennen könne, um den von den Antragstellern vorgebrachten Beschwerden abzuhelfen, ohne der Entscheidung in der Hauptsache vorzugreifen. Er vermag jedoch einen solchen Weg nicht zu sehen.

Gegenüber den Anträgen des Zentrum und der SPD. habe sich das Gericht vor der recht schwierigen Frage gesehen, daß diese Parteien aktiv legitimiert sind, als Antragsteller aufzutreten. Es habe zu dieser Frage keine Stellung genommen. Es will die Entscheidung hierüber der Entscheidung zur Hauptsache vorbehalten, denn dieser Antrag der Fraktionen läuft darauf hinaus, die Anordnungen der Verordnung vom 20. Juli in ihrem wesentlichen Teil zu lösen. Der Reichskommissar soll sich nach dem Antrag jeder Tätigkeit enthalten. Einen so weit gefassten Antrag im Wege der einstweiligen Verfügung anzunehmen, würde aber gleichbedeutend sein mit einer Entscheidung in der Hauptsache.

Gerade weil der Staatsgerichtshof sich außerstande gesehen hat, dem Verlangen einer vorläufigen Regelung zu entsprechen. Ist es besonders Gewicht darauf, daß das

## Der Zweck der Ländertagung erreicht.

### Vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Stuttgart, 24. Juli. Von zuständiger Seite wird mitgeteilt: In der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder unter dem Vorsitz des Reichskanzlers wurden die wichtigsten Fragen der auswärtigen und inneren Politik in vertraulicher eingehender Aussprache, an der sich alle Minister und Ländervertreter beteiligten, erörtert. Die Konferenz nahm mit Befriedigung von der Zustimmung Kenntnis, daß die Reichsregierung durchaus auf föderalistischem Boden stehe und die Rechte der Länder in keiner Weise antasten wolle. Der Reichskanzler betonte, daß die notwendig gewordenen Einziehung eines Reichskommissars in Preußen nur eine vorübergehende Maßnahme darstelle. Eine Ausdehnung dieser Maßnahme auf die anderen Länder komme nicht in Frage, weil nach Ansicht der Reichsregierung in den anderen Ländern Ruhe und Ordnung sichergestellt seien. Der Kanzler erklärte namens der Reichsregierung ausdrücklich, daß die Reichstagswahlen programmäßig am 1. Juli stattfinden werden. Die Regierung hoffe, den Ausnahmezustand in Berlin und Brandenburg in den nächsten Tagen aufheben zu können. Soweit von den Ländern Bedenken gegen die Maßnahmen der Reichsregierung vorgebracht wurden, anerkannte der Reichskanzler dankbar deren sachliche Vertretung. Reichsregierung wie alle Länderregierungen waren sich darin einig, daß die Autorität der Reichsregierung und der Länderregierungen ungeschmälert aufrechterhalten werden müsse. In diesem Ziele ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Reich und Ländern beiderseits anerkannte Notwendigkeit.

Die Ländertagung war um 17.30 Uhr beendet. Nach ihrer Beendigung unternahm der Reichskanzler mit anderen Teilnehmern an der Konferenz eine Fahrt in die Umgebung Stuttgarts zum Schloss Solitude und fuhr dann zum Reichsbahnhof zurück. Als der Reichskanzler gegen 19.30 Uhr mit dem Reichsminister Freiherrn v. Gausl, Ministerialrat Pufsch und Baron v. Verdner das Hotel verließ, ertönten aus dem Publikum, das sich in der Bahnhofsvorhalle angesammelt hatte, wiederholt lebhaftes Hoch- und Heilruf.

Verfahren in der Hauptsache mit möglichst beschleunigter Durchführung wird und vertraut darauf, daß das nötige Material ihm mit der Beschleunigung zugeleitet wird, die der Sachlage entspricht. Der Staatsgerichtshof verkennt aber auch nicht, daß auch bei dem besten Willen aller eine Entscheidung in der Hauptsache eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen muß. Wie lange der Zeitraum zu bemessen ist, so fuhr Präsident Dr. Bumke fort, vermag ich nicht zu sagen. Ich muß aber auf die Möglichkeit hinweisen, daß sich die Notwendigkeit ergibt, bestrittene Behauptungen tatsächlicher Art nachzuprüfen, selbst Ermittlungen anzustellen und selbst Beweise zu erheben. Ich habe das hervor, um vor dem Glauben zu warnen, daß die Entscheidung nur eine Frage von Tagen sein könne. Das verwehrt sowohl die Art der Sache wie auch die Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes, an die er gebunden ist.

Von den Antragstellern war nur Ministerialdirektor Dr. Badt zugegen, vom Reiche niemand.

### Schluß der Sonnabend-Verhandlung.

Leipzig. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof betonte Ministerialdirektor Dr. Badt, das preussische Staatsministerium baue mit seinem Antrag eine Brücke, um über die nächsten Wochen hinwegzukommen. Der Zustand, der jetzt in den Ministerien herrsche, sei kurzweilig. Es sei ganz unmöglich, daß es noch vierzehn Tage so weitergehen könne. Eine vorläufige Regelung sei, unbeschadet der endgültigen Regelung, unbedingt nötig. Der Redner richtete an den Vertreter der Reichsregierung den Appell, bei der Bemühung nach einem Ausweg bestmöglich zu sein.

Bei der sich entwickelnden Aussprache zwischen den Ministerialdirektoren Dr. Badt und Dr. Gotheiner kam es teilweise zu scharfen Auseinandersetzungen. Präsident Dr. Bumke bemerkte, der preussische Antrag gehe nach seiner Auffassung auf eine gütlich-schiedliche Gewaltenteilung hinaus. Dr. Gotheiner erklärte jedoch im Namen der Reichsregierung eine solche Gewaltenteilung für unmöglich.

Es gebe nur zwei Möglichkeiten, daß entweder der Reichskommissar maßgeblich zu entscheiden habe oder das bisherige preussische Staatsministerium. Eine solche Entscheidung würde aber eine Entscheidung zur Hauptsache bedeuten. Jede andere Regelung würde aber nicht zu einem erträglichen Zustand führen. Es sei antragbar, daß durch das bisherige Staatsministerium Anweisungen ergehen könnten, die der durch den Reichskommissar auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zu bestimmenden Gesamtrichtung der preussischen Politik entgegengeleitet sein könnten. Das würde nur weitere Gegenfälligkeiten in die

Auf dem Bahnhofs befanden sich nur Reisende, da andere Personen nicht zugelassen wurden. Zur Verabschiedung hatten sich eingefunden der württembergische Gesandte in Berlin, Staatsrat Köster, als Vertreter des bereits zum Reichskampf wieder abgereisten Staatspräsidenten Ministerialrat Klok und Oberregierungsrat Bögle. Mit dem gleichen Zuge fuhr auch der bayerische Ministerpräsident Dr. Held. Als sich der Zug nach wiederholter freundlicher Verabschiedung des Reichskanzlers von den anwesenden Herren um 19.46 Uhr in Bewegung setzte, ertönten abermals Hoch- und Heilruf.

### Beruhigung in den Ländern

Berlin, 25. Juli.

Wie wir erfahren, werden der Kanzler und die beiden Minister im Laufe des Montag ihre Kollegen über die Ländertagung unterrichten.

Der Eindruck, der in Berliner politischen Kreisen nach der Rückkehr aus Stuttgart besteht, ist der eines unerkennbaren größeren Fortschrittes zu weiterer Beruhigung und Entspannung der innerpolitischen Lage. Die Ländervertreter haben ihre Bedenken offenbar nicht so sehr gegen die Aufgabe eines Reichskommissars an sich gerichtet, sondern vor allem gegen die Abkehr aller preussischen Minister. Der Kanzler und der Reichsinnenminister dürften den Landesvertretern aber überzeugend dargelegt haben, daß nach der Art, wie die Mitglieder der früheren preussischen Regierung auf die ersten Maßnahmen des Reiches eingingen, ein anderer Weg gar nicht möglich war. Auch die übrigen Aufklärungen, die die Vertreter der Reichsregierung denen der Länder gegeben haben, dürften ganz zweifellos die Wirkung haben, daß die durch die preussischen Ereignisse ausgelöste Spannung zwischen Reich und Ländern schon am Ende derselben Woche, in der sich diese Vorgänge abspielten, einer ruhigen und verständnisvollen Beurteilung der Situation von allen Seiten gewichen ist.

preussische Verwaltung hineinragen, und damit würde dem deutschen Volke nicht gedient werden.

Da das Land Preußen seine Pflicht zur Bekämpfung einer staatsfeindlichen Partei, die den gewaltsamen Umsturz der Verfassung betreibt, nicht in genügendem Maße erfüllt habe, sei das Vorgehen der Reichsregierung vollkommen verfassungsmäßig. Die beantragte einstweilige Verfügung sei keine echte Verfügung, sondern sie bezwecke die Vorwegnahme einer Hauptentscheidung.

Dielei Auffassung traten die Abgeordneten entschieden entgegen. Professor Dr. Keller betonte, daß die Reichsregierung in keiner Weise Gründe für den Nichterlass einer einstweiligen Verfügung beigebracht habe.

Im weiteren Verlauf der Aussprache richtete der Vorsitzende an den Vertreter der Reichsregierung die Anträge, ob nach seiner Auffassung, von der Rechtsfrage und auch von der Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung absehen, die Vorwürfe des heute einereichten neuen Antrages praktisch gangbar erscheinen. Eine weitere Frage ging dahin, welche Lage etwa bestehen würde, wenn der Staatsgerichtshof sich zu einer vorläufigen Regelung nicht entschließen, dann aber nach absehbarer Zeit in der Hauptsache eine Entscheidung erlasse, die ganz oder in gewissem Maße aquivalent der Antragsteller ausfallen würde.

Nachdem Ministerialdirektor Gotheiner noch auf die vom Vorsitzenden angeregten Fragen eingegangen war, stellte er zusammenfassend fest, sowohl der Antrag in seiner ursprünglichen Form wie auch in der neuen Formulierung stege in einem so unlöslichen Zusammenhang mit der Hauptsache, daß er keine geeignete Grundlage für den Erlass einer einstweiligen Verfügung bilde. Er bitte daher, den Antrag zurückzuweisen.

Als namhafter Spezialist für das Beamtenrecht legte Johann Professor Dr. Giese, Frankfurt a. M., dar, daß die Verordnung des Reichspräsidenten in das Beamtenrecht einschneidend eingegriffen habe. Ihm sei kein Gesetz bekannt, wonach preussische Staatsminister und andere Beamte, wenn sie der Einladung zu einer Sitzung nicht folgten, abgesetzt werden könnten. Die Reichsregierung als die ultima ratio des Reiches gegen die Länder habe außerdem als wesentliche Verfahrensvoraussetzung die Mängelrüge nach Artikel 15 der Reichsverfassung. Somit sei das Vorgehen auf Grund von Artikel 48 überhaupt unzulässig.

Darauf griff Reichspräsident Dr. Bumke erneut in die Verhandlung ein und betonte, daß der Inhalt des vorliegenden Antrages nicht so schwierig sei, daß man ihn nicht ohne weiteres besprechen könnte. Nach der bisherigen Klärung erschienen ihm umfangreiche schriftliche Auslegung oder gar eine Vertagung nicht mehr erforderlich.